

Allgemeine Verkaufsbedingungen (Stand: Januar 2023)

Artikel I: Allgemeine Bestimmungen, Vertragsschluss

1. Für sämtliche Lieferungen durch die LTN Servotechnik GmbH (nachfolgend: LTN) sowie damit in Zusammenhang stehende Leistungen gelten ausschließlich diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Allgemeine Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt.
2. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen.
3. Angebote von LTN sowie Kostenvoranschläge sind, soweit nicht anders vereinbart, freibleibend. Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Nimmt LTN die Bestellung (Angebot) des Kunden durch Auftragsbestätigung (Annahme) an, ist ein Vertrag zustande gekommen. Dieser ist mit Auftragsbestätigung durch LTN für beide Vertragspartner bindend.
4. Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen Bestätigung durch LTN.

Artikel II: Preise, Zahlungen, Preisanpassung, Aufrechnung

1. Preise verstehen sich ab Werk ohne Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Kosten der Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt.
2. Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Zugang der Rechnung zu zahlen.
3. Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung sowie zur Einrede des nicht erfüllten Vertrags nur berechtigt, wenn es sich um Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis handelt oder die Ansprüche gerichtlich festgestellt oder anerkannt sind.

Artikel III: Fristen für die Lieferung, Verzug

1. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bzw. auf die Bereitstellung am Bestimmungs-/Lieferort entsprechend der vereinbarten Incoterms an.
2. Termine, die im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in Lieferpapieren als „verbindlich“ oder „bestätigt“ gekennzeichnet worden sind, stellen rechtlich verbindliche Termine in dem Sinne dar, dass LTN bei Verzögerungen mit der ihr obliegenden Lieferung nach vorheriger Mahnung in Verzug gerät, wenn sie nicht nachweist, dass sie an der Verzögerung kein Verschulden trifft. Andere Terminangaben (z.B. geplanter Termin, Wunschtermin, etc.) sind unverbindliche Terminangaben und dienen lediglich der Orientierung.
3. Die Einhaltung der Lieferzeiten durch LTN setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Kunde alle seine Obliegenheiten und Mitwirkungspflichten erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit LTN die Verzögerung zu vertreten hat.

4. Höhere Gewalt

„Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands, der eine Partei daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit die von dem Hindernis betroffene Partei nachweist, dass: (a) dieses Hindernis außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt; und (b) es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht in zumutbarer Weise vorhersehbar war; und (c) die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können.

Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei den folgenden Ereignissen das Vorliegen Höherer Gewalt vermutet: Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung, Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Aufstand, Terrorakte, Sabotage, Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen, Pandemien, Epidemien, Naturkatastrophen oder extreme Naturereignisse, nukleare Vorfälle, Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie, allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung.

In Fällen Höherer Gewalt ist die hiervon betroffene Vertragspartei ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis ihr die Leistungserbringung unmöglich macht, von ihrer Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit, sofern dies unverzüglich mitgeteilt wird. Erfolgt die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung die andere Partei erreicht. Ist die Auswirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gelten die eben dargelegten Folgen nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Vertragserfüllung durch die betroffene Partei verhindert. Hat die Dauer des geltend gemachten Hindernisses zur Folge, dass den Vertragspartei dasjenige, was sie kraft des Vertrages berechtigterweise erwarten durften, in erheblichem Maße entzogen wird, so hat jede Partei das Recht, den Vertrag durch Benachrichtigung der anderen Partei innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu kündigen. Sofern nicht anders vereinbart, vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass der Vertrag von jeder Partei gekündigt werden kann, wenn die Dauer des Hindernisses 120 Tage überschreitet.

5. Wird LTN von ihren Vorlieferanten für die an den Kunden zu liefernden Produkte oder für diejenigen Waren oder Dienstleistungen, die für die Bearbeitung oder Herstellung der an den Kunden zu liefernden Produkte durch LTN notwendig sind, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß beliefert, obwohl LTN hieran kein Verschulden trifft, so ist LTN verpflichtet, dies dem Kunden gegenüber anzuzeigen, und berechtigt, innerhalb angemessener Frist nach Auftreten solcher Lieferschwierigkeiten des Vorlieferanten vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts ist LTN verpflichtet, dem Kunden unverzüglich dessen Gegenleistungen, insbesondere Anzahlungen, zu erstatten.

Artikel IV: Eigentumsvorbehalt

Das gelieferte Produkt (Vorbehaltsware) bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus diesem Vertrag Eigentum von LTN. Der Kunde verpflichtet sich, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und sie auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware an Dritte zu verpfänden oder sicherungshalber zu übereignen. Der Kunde ist jedoch berechtigt, die Vorbehaltsware zu verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, solange er nicht mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Verzug ist und nur unter der Bedingung, dass die Veräußerung unter dem Vorbehalt erfolgt, dass das Eigentum auf den Dritten erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.

Die aus der Veräußerung gegenüber seinen Geschäftspartnern entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber an LTN ab, ohne dass es weiteren besonderen Erklärungen bedarf. LTN nimmt die Abtretung an.

Bis auf Widerruf ist der Kunde zur Einziehung abgetretener Forderungen befugt. Das Recht von LTN, die Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotests oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung, ist LTN berechtigt, die Einziehungsermächtigung des Kunden zu widerrufen. Außerdem kann LTN nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Kunden gegenüber dessen Kunden verlangen.

Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgt stets namens und im Auftrag für LTN. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet, die nicht im Eigentum von LTN stehen, erwirbt LTN Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsware mit anderen LTN nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, erwirbt LTN Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Sofern die Verbindung oder Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde LTN anteilmäßig das Miteigentum überträgt. LTN nimmt diese Übertragung an. Der Kunde wird das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an der Sache für LTN verwahren.

Wird die Vorbehaltsware gepfändet oder ist sie sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt, ist der Kunde verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, den Dritten auf die Eigentumsrechte LTNs hinzuweisen und LTN unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit diese ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann.

LTN verpflichtet sich, auf Verlangen des Kunden, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die LTN zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt.

LTN steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

Artikel V: Sachmangel

1. Das zu liefernde Produkt ist frei von Sachmängeln, wenn es die vereinbarte Beschaffenheit (subjektive Anforderung) aufweist. Als Beschaffenheitsvereinbarung in diesem Sinne gelten alle Produktbeschreibungen, technische Spezifikationen und sonstige Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von LTN (insbesondere in Katalogen oder auf unserer Internet-Homepage) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren.

2. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von LTN durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache. Bei wiederholtem Fehlschlagen der Nacherfüllung kann der Kunde nach seiner Wahl vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.

3. In keinem Fall ist LTN im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, Aufwendungen für das Entfernen, den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder nachgelieferten Sache zu ersetzen. Zudem sind etwaige Rückgriffsansprüche ausgeschlossen, sofern der Endabnehmer kein Verbraucher ist.

4. Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren, soweit nichts anderes vereinbart wurde, innerhalb von 12 Monaten nach Lieferung.

5. Mängelrügen des Kunden haben unverzüglich zu erfolgen. Der Kunde hat dabei eine möglichst genaue Beschreibung des Mangels, des Umstandes seines Auftretens sowie seiner Auswirkungen mitzuteilen.

Artikel VI: Garantie

1. LTN bietet dem Kunden bei sachgemäßer Verwendung über die 12-monatige Gewährleistung hinaus eine unentgeltliche Garantie (nachfolgend: LTN-Garantie) hinsichtlich aller Mängel in der Funktion. Die Garantie schließt sich unmittelbar an den 12-monatigen Gewährleistungszeitraum an.

2. LTN garantiert im Rahmen der LTN-Garantie für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Ablauf des Gewährleistungszeitraums, dass das Produkt frei von Mängeln in der Funktion ist. Maßstab hierfür ist die zum Zeitpunkt der Lieferung gültige Produktspezifikation und/oder die mit dem Kunden vereinbarte, sich aus der Auftragsbestätigung ergebende, Beschaffenheitsvereinbarung.

3. Bei Vorliegen eines Mangels, der unter die LTN-Garantie fällt, wird LTN den Mangel beseitigen (Nachbesserung). Im Fall der Nachbesserung kann das mangelhafte Produkt nach dem Ermessen von LTN entweder repariert oder soweit dies für LTN möglich und zumutbar ist, ausgetauscht werden.

4. Mängelrügen des Kunden haben unverzüglich zu erfolgen. Der Kunde hat dabei eine möglichst genaue Beschreibung des Mangels, des Umstandes seines Auftretens sowie seiner Auswirkungen mitzuteilen.

5. Über die Nachbesserung hinausgehende Ansprüche gegenüber LTN sind von der LTN-Garantie ausgeschlossen. Insbesondere sind von der LTN-Garantie keine Ansprüche auf Schadenersatz, Ein- und Ausbaurkosten oder auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen umfasst. Dies gilt auch, wenn ein Mangel endgültig nicht durch Nachbesserung beseitigt werden kann.

6. Ansprüche gegenüber LTN aus der LTN-Garantie sind ferner ausgeschlossen, wenn der Mangel dadurch entstanden ist, dass:

- das Produkt zuvor durch den Kunden selbst oder durch einen Dritten, ohne ausdrückliche Genehmigung durch LTN, instandgesetzt, gewartet oder gepflegt worden ist,
- Vorschriften über den Betrieb, die Behandlung des Produktes (z.B. Betriebsanleitung, Begleitdokumentation, etc.) nicht befolgt wurden,
- Umbauten oder sonstigen Modifikationen an dem Produkt eigenmächtig vorgenommen wurden,

- das Produkt durch Fremdeinwirkung oder äußere Einflüsse beschädigt wurde,
- das Produkt für einen anderen als den vertraglich vereinbarten bzw. festgelegten (insbesondere in der Begleitdokumentation, Gebrauchsanweisung) Zweck verwendet wird,
- der Kunde einen Mangel nicht unverzüglich angezeigt hat oder
- der Kunde trotz Aufforderung nicht unverzüglich Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben hat.

7. Der Kunde und LTN tragen die Transportkosten jeweils anteilig. Die Transportkosten zur Nachbesserung werden vom Kunden, die Rücktransportkosten von LTN getragen. Transportrisiken werden von LTN nicht übernommen.

8. Der Garantieanspruch besteht nur gegen Vorlage des entsprechenden Produktes sowie eines Nachweises, dass der Werkstoffmangel oder der Mangel in der Funktionstüchtigkeit innerhalb der Garantiezeit aufgetreten ist.

Artikel VII: Rechtsmangel

1. LTN steht nach Maßgabe dieser Ziffer VII. dafür ein, dass der Liefergegenstand im Land (Staat) des vereinbarten Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden. Die Regelung in Satz 1 ist keine Garantiezusage, sondern stellt nur eine Beschaffenheitsvereinbarung im Sinne der gesetzlichen Gewährleistungsregelungen dar. Führt die Benutzung des Produktes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten in Deutschland, wird LTN auf ihre Kosten dem Kunden grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Kunden zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch LTN ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird LTN den Kunden von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

2. Die in Artikel VII 1. genannten Verpflichtungen von LTN sind vorbehaltlich des Artikels IX für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn

- der Kunde LTN unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- der Kunde LTN in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. LTN die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gem. Artikel VII 1. ermöglicht,
- LTN alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Kunden beruht und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Kunde die Ware eigenmächtig geändert oder in nicht vertragsgemäßer Weise verwendet hat.

Artikel VIII: Gewährleistungsausschluss

1. Mängelansprüche sind ausgeschlossen bei nur unwesentlichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung entstehen, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, bei Schäden, die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
2. Mängelansprüche wegen Abweichungen von objektiven Anforderungen sind ausgeschlossen, soweit das Produkt ein Individualprodukt ist oder das Produkt den subjektiven Anforderungen entspricht.
3. Mängelansprüche bestehen nicht, soweit ein Schaden dadurch verursacht wird, dass der Kunde die Betriebs- und sonstigen Anleitungen von LTN nicht beachtet, kein qualifiziertes Bedienungs- und/oder Überwachungspersonal einsetzt, keine regelmäßigen Wartungs- und Pflegearbeiten (welche entsprechend zu dokumentieren sind) durchführt, notwendige Software-Updates nicht vornimmt und/oder sonstige Anweisungen von LTN nicht einhält. Der Kunde hat bei allen Arbeiten im Zusammenhang mit Lieferungen und Leistungen sämtliche Anweisungen und Anleitungen von LTN einzuhalten.
4. Werden Änderungen an den Produkten vorgenommen, insbesondere bei Entfernung von Seriennummer, Typenbezeichnung oder ähnlichen Kennzeichen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, entfällt jede Gewährleistung, es sei denn, dass der Kunde nachweist, dass der Mangel hierauf nicht beruht.
5. Mängelansprüche sind bei individuell für den Kunden erstellten Produkten (inkl. Software) ausgeschlossen, wenn der Kunde diese nicht sorgfältig und nach den neuesten Regeln der Technik zunächst im nicht-produktiven Einsatz überprüft und diese erst nach erfolgreichem Abschluss eines Tests und dem Aufweisen der vereinbarten Spezifikation produktiv einsetzt.

Artikel IX: Haftung

1. Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen gilt Folgendes:
2. LTN haftet unbegrenzt – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet LTN, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) nach dem Produkthaftungsgesetz
 - c) bei Arglist
 - d) bei Garantie
 - e) im Falle des Verzuges, soweit ein fixer Liefer- und/oder fixer Leistungszeitpunkt vereinbart wurde,
 - f) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

Artikel X: Verjährung

Die Ansprüche des Kunden, aus welchem Rechtsgrund auch immer – ausgenommen die Ansprüche aus Artikel VI – verjähren in 12 Monaten. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

Artikel XI: Prototypen

Handelt es sich bei dem vom Kunden bestellten Produkt um einen Prototyp oder um ein Vorserienprodukt (nachfolgend zusammen: Nichtserienprodukt), so ist dieses weder im Wege der Serienfertigung hergestellt noch im Sinne eines Serienproduktes geprüft und getestet worden. Der Einsatz von Nichtserienprodukten erfolgt auf Gefahr und Risiko des Kunden, auf dessen ausdrücklichen Wunsch hin das Produkt in Form eines Nichtserienprodukts geliefert wird. Der Kunde hat daher alle nötigen und ihm zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um zu gewährleisten, dass das Nichtserienprodukt nicht zur laufenden Produktion, sondern nur in ausreichend abgeschirmten Testumgebungen Einsatz findet. Für durch Nichtserienprodukte herbeigeführte Schäden ist LTN nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden verantwortlich. Gleiches gilt für den Fall, dass LTN dem Kunden zu Testzwecken bestimmte Software, die noch nicht für den produktiven Einsatz freigegeben wurde, zur Verfügung stellt.

Artikel XII: Erfüllungsvorbehalt

1. Die Vertragserfüllung steht seitens LTN unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr, Verbringung und Einfuhr benötigt werden.

Artikel XIII: Besondere Bestimmungen für Software

Soweit LTN-Produkte LTN-Software enthalten, die als Teil einer oder im Zusammenhang mit einer Lieferung der zugehörigen Hardware zur Nutzung überlassen wird (im Folgenden „Software“ genannt), wird dem Kunden das nicht ausschließliche, zeitlich unbefristete Recht eingeräumt, die Software ausschließlich zur Verwendung auf dem dafür bestimmten überlassenen Liefergegenstand (Hardware), gem. Dokumentation, soweit beigelegt, zu nutzen. Die Zuweisung von Software (inklusive Optionen) zur Hardware erfolgt entweder über die gerätespezifische Seriennummer oder andere, von LTN festgelegte Identifikationsmechanismen (z.B. System-Identification-Key, Dongle, etc.). Eine Weiterveräußerung der Software ist nur zusammen mit der zugewiesenen Hardware zulässig. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

Soweit die Software Bestandteile enthält, für die LTN nur ein abgeleitetes Nutzungsrecht besitzt (Fremdsoftware), gelten zusätzlich und vorrangig die zwischen LTN und dem

entsprechenden Lizenzgeber vereinbarten Nutzungsbedingungen. Falls und soweit die Software Open Source Bestandteile enthält, gelten zusätzlich und vorrangig die Nutzungsbedingungen, denen die Open Source Software unterliegt. LTN wird die Nutzungsbedingungen auf Verlangen zugänglich machen.

Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels sind ausgeschlossen, wenn dieser in einem anderen, von LTN freigegebenen Software-Stand nicht auftritt und dessen Verwendung für den Kunden zumutbar ist.

Eine Pflicht zur Bereitstellung von neuen Programmversionen beziehungsweise Updates ergibt sich daraus nicht.

Artikel XIV: Geistiges Eigentum; Geheimhaltung

1. Das geistige Eigentum bzw. gewerbliche Schutzrechte an von LTN entwickelten Entwürfen, Vorlagen, Skizzen, Mustern, Negativen, digitalen Daten, etc. (nachfolgend: Arbeitsmaterialien) stehen ausschließlich LTN zu. Der Kunde darf diese Arbeitsmaterialien nicht ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Vereinbarung, in der ein angemessenes Nutzungsentgelt festgelegt wird, nutzen.

2. Der Kunde haftet dafür, dass die von LTN nach seinen Arbeitsmaterialien oder sonstigen Vorgaben bzw. Anweisungen hergestellte Ware keine Rechte Dritter, insbesondere keine geistigen Eigentumsrechte oder gewerblichen Schutzrechte verletzt. Der Kunde verpflichtet sich hiermit, LTN auf erstes Anfordern von jeglichen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen LTN wegen angeblicher oder tatsächlicher Verletzung geistigen Eigentums und/oder gewerblicher Schutzrechte geltend machen, sofern LTN die Ware nach seinen Arbeitsmaterialien oder sonstigen Vorgaben bzw. Anweisungen hergestellt hat.

3. Arbeitsmaterialien, die zur Herstellung der Ware erforderlich sind und die von LTN hergestellt worden sind, bleiben im Eigentum von LTN, auch wenn der Kunde sich finanziell oder immateriell, beispielsweise durch die Bereitstellung von Know-how, an den Erstellungskosten beteiligt hat. Eine Pflicht zur Herausgabe besteht nicht.

4. Soweit keine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung zwischen den Parteien getroffen wurde, werden beide Parteien die im Rahmen der Vertragsbeziehung erlangten Kenntnisse und Erfahrungen, Unterlagen, Aufgabenstellungen, Geschäftsvorgänge oder sonstige Informationen sowie den Abschluss des Vertrages und die Ergebnisse gegenüber Dritten – auch über die Dauer des Vertrages hinaus – vertraulich behandeln, solange und soweit diese nicht rechtmäßig allgemein bekannt geworden sind oder beide Parteien im Einzelfall einer Weitergabe schriftlich zugestimmt haben.

Artikel XV: Gerichtsstand; Anwendbares Recht

1. Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten München, Deutschland.

2. Dieser Vertrag einschließlich seiner Auslegung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).